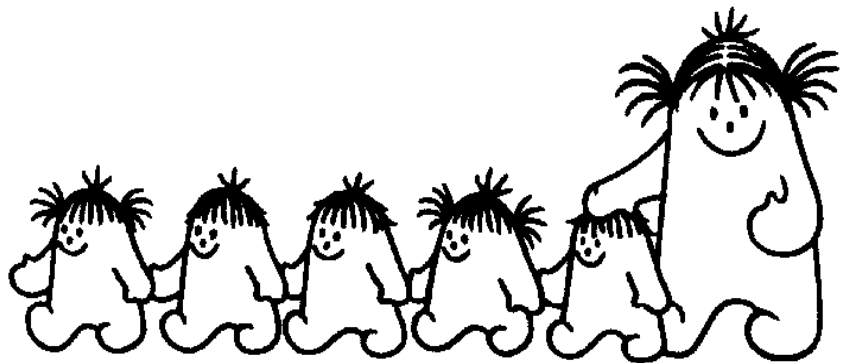


Förderkreis
des Kindergartens
der Katholischen PfarrGemeinde
»Christi Himmelfahrt«,
München-Waldtrudering



(Satzung)

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren!

In den vergangenen Jahren hat sich durch die Zuschuss-Kürzungen der Öffentlichen Hand die finanzielle Situation auch unseres Kindergartens entscheidend verändert. Dank der Finanzspritzen aus den Caritas-Sammlungen und durch die Unterstützung von Eltern, Elternbeirat und pfarrlichen Gruppen konnten wir das Schlimmste abwenden. Neben dem Erhalt des Personalstandes geht es jetzt darum, die pädagogische Arbeit in ihrer Vielfalt - vom Spielzeugauto bis zum Projekt - zu unterstützen. Wie immer ist dazu Geld eine wichtige Voraussetzung.

Wir hoffen, dass - neben den Pfarrangehörigen - viele Eltern von (ehemaligen) Kindergarten-Kindern dem Förderkreis beitreten, um so auch den nächsten Generationen jene Erlebnisse zu schenken, die man mit der eigenen Kindergartenzeit so positiv verbindet.

für die Kirchenverwaltung:

Theo Seidl
Pfarrer

Satzung

Förderkreis des Kindergartens

»Christi Himmelfahrt«

(Stand: 23.10.2008)

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis des Kindergartens Christi Himmelfahrt“ und ist rechtlich eingegliedert in die Katholische Kirchenstiftung »Christi Himmelfahrt«.
- (2) Sitz des Förderkreises ist München.
- (3) Die postalische Anschrift des Förderkreises ist Waldschulstraße 4, 81827 München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kindergartens »Christi Himmelfahrt«.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist durch die Kirchenstiftung gegeben.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand mittels Mitgliedsantrag schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Ein Austritt aus dem Förderkreis kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Förderkreises verstoßen hat,
 - b) schuldhaft und öffentlich das Ansehen des Förderkreises oder des Kindergartens beschädigt hat,
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist.

§ 5 – Beitrag, Spenden und Kontoführung

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (3) Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden von der Kirchenstiftung ausgestellt.
- (4) Die Kassenführung wird von der Buchhaltung der Kirchenverwaltung »Christi Himmelfahrt« wahrgenommen. Sie legt dem Vorstand auf Anfrage, mindes-

tens aber einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, eine aktuelle Aufstellung der Kontobewegungen vor.

§ 6 – Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Beauftragte/r für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) ein/e oder zwei Beisitzer/in/nen.

Hinzu kommt ein geborenes Mitglied aus der Kirchenverwaltung.

Die unter Absatz 1a) – e) genannten Vorstandspositionen müssen nicht alle gleichzeitig besetzt werden; die Mitgliederversammlung kann auch auf die Besetzung der Vorstandspositionen d) und e) verzichten.

Der Vorstand besteht – neben dem geborenen Mitglied – aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Notwendige Sachaufwendungen können nach Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu berufen.
- (6) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderkreises im Sinne dieser Satzung. Er bestimmt insbesondere, wie die Mittel des Förderkreises zur Erreichung des Zwecks des Förderkreises eingesetzt werden sollen. Hierzu legt der Träger die mit dem Kindergarten-Team zusammen erstellte Bedarfsliste dem Vorstand mindestens einmal jährlich vor. Die Auswahl der Projekte aus dieser Liste obliegt dem Vorstand. Weiterhin führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

Vorsitzende/r

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Erstellung des Jahresberichtes
- Präsentation des Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- stellvertretende Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden

Schriftführer/in

- Protokollerstellung bei Mitgliederversammlungen
- Protokollerstellung bei Vorstandssitzungen

Beauftragte/r für die Öffentlichkeitsarbeit

- Kontakt zur Presse
- Darstellung des Förderkreises in der Öffentlichkeit

Der Vorstand kann auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Förderkreises. Sie ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Festsetzung des Beitragsrahmens,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstandsvorsitzenden per Brief, Fax oder per e-Mail. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Förderkreises bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimm- und Rederecht, das durch Vollmacht an den Partner/die Partnerin weitergegeben werden kann.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Wahl der Vorstandsmitglieder per Handzeichen beschließen. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 10 – Auflösung des Förderkreises

Über die Auflösung des Förderkreises bestimmt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Förderkreises fällt das gesamte Vermögen an den Träger des Kindergartens, zur Verwendung für den Kindergarten »Christi Himmelfahrt«.